

Wir freuen uns auf große Beteiligung aller Düsseldorfer Wassersportler!



Im Anschluss am Clubhaus des Yacht Club Graf Spee laden wir bei Alt vom Fass und Leckereien vom Grill herzlich zu "Tanz in den Mai" ein.



Wasser- und Schifffahrtsamt Köln An der Münze 8 · 50668 Köln

Yacht Club Graf Spee e.V. Niederkasseler Deich 299 40547 Düsseldorf

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Köln An der Münze 8 50668 Köln

Ihr Zeichen

Mein Zeichen 3-312.3/5 (03/16)

26.02.2016

Markus Lehmacher

Telefon Telefax

0221 97350-334 0221 97350-222

Zentrale Telefax

0221 97350-0 0221 97350-222

wsa-koeln@wsv.bund.de www.wsa-koeln.wsv.de

Hiermit erteile ich gemäß § 1.23 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung

SCHIFFFAHRTSPOLIZEILICHE ERLAUBNIS,

auf dem Rhein eine Korsofahrt durchzuführen.

Datum:

die

30.04.2016

Start:

ca. 16:00 Uhr / Düsseldorf Medienhafen

Rhein-km 743,1

Ziel:

ca. 17:00 Uhr / Sporthafen Lörick

Rhein-km 749

Teilnehmende Boote:

ca. 35 Motorboote

Besondere Auflagen für die Durchführung der wassersportlichen Veranstaltung:

- 1. Die Bestimmungen der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung und der Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West zur Rheinschifffahrtspolizeiverordnung müssen von allen Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten werden.
- 2. Die übrige Schifffahrt darf durch das Verhalten der an dieser Veranstaltung mitwirkenden Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Von Fähren, stillliegenden Schiffen, festen und schwimmenden Anlagen und Schifffahrtszeichen sind ausreichende Abstände einzuhalten.

Bankverbindung Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Konto: 590 010 20 BLZ: 590 000 00

IBAN: DE81 5900 0000 0059

BIC: MARKDEF 1590

Gerichtsstand Münster



Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

- 3. Auf § 6.02 der RheinSchPV (gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen) wird hingewiesen. Insbesondere darauf, dass Kleinfahrzeuge allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen müssen. Die teilnehmenden Fahrzeuge können nicht verlangen, dass die übrigen Fahrzeuge ihnen ausweichen.
- 4. Nach Beendigung der Veranstaltung ist bei evtl. Heimfahrt der Boote auf dem Strom eine Pulkbildung zu vermeiden, da dies ansonsten als eigene genehmigungspflichtige Veranstaltung angesehen werden muss.
- 5. Sollten am Tage der Veranstaltung Umstände (z. B. extreme Wasserstände) eintreten, die eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs befürchten lassen und die bei der Erteilung der schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nicht bekannt waren, kann die Veranstaltung kurzfristig untersagt werden.
- 6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ziffern 1 bis 4 den teilnehmenden Fahrzeugführern schriftlich bekannt gemacht werden. Ein Vertreter des Veranstalters muss sich auf dem Begleitfahrzeug/Sicherungsfahrzeug befinden.
- 7. Die Erreichbarkeit des folgenden Ansprechpartners vor Ort ist zu gewährleisten:

Herr Dominik Schmolke / Mobil: 01512-2643949

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird von der Wasserschutzpolizei im Rahmen des Streifendienstes überwacht. Werden die Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, kann die Regatta aus Sicherheitsgründen sofort abgebrochen werden.

Diese schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gilt nur für diese Veranstaltung und lässt Rechte Dritter sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Der jederzeitige Widerruf sowie Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Aus dieser Erlaubnis kann kein Anspruch auf unbehinderte Fahrt hergeleitet werden, wenn Verkehrsbeschränkungen eintreten oder Schifffahrtssperren angeordnet worden sind. Diese Erlaubnis entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften der jeweiligen Schifffahrtspolizeiverordnung und ersetzt nicht evtl. besonders erforderliche Genehmigungen für die Nutzung von Grundstücken. Die sonstigen allgemeingültigen Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts bleiben unberührt und werden durch diese Erlaubnis ergänzt. Im Übrigen können Schadensersatzansprüche gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht hergeleitet werden.